



Das Kleinregionale Rahmenkonzept

Aufgabe und Ziel:

Mit der Erstellung des Kleinregionalen Rahmenkonzepts stimmen mehrere Gemeinden ihre örtlichen Ziele und Maßnahmen im Bereich der Raumordnung aufeinander ab, stellen die Weichen für die künftige kleinregionale räumliche Entwicklung und erarbeiten raumwirksame Leitprojekte.

Charakter und Eigenschaften des Kleinregionalen Rahmenkonzepts:

- Die **Erstellung** ist **freiwillig**.
- Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln müssen sich **mindestens sechs Gemeinden** mit 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Zusammenarbeit finden. Diese Zahl kann auch unterschritten werden, wenn in der Kleinregion mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern leben. Weniger als drei Gemeinden können jedoch in keinem Fall ein Kleinregionales Rahmenkonzept erstellen.
- **Unmittelbar** ist das Kleinregionale Rahmenkonzept **nicht rechtsverbindlich**. Alle beteiligten Gemeinden müssen sich jedoch mit Gemeinderatsbeschluss dazu verpflichten, die Festlegungen des Kleinregionalen Rahmenkonzepts in ihrer örtlichen Raumordnung umsetzen.
- Es ist daher parallel zur Erstellung eine Er- bzw. Überarbeitung der Örtlichen Raumordnungsprogramme bzw. Entwicklungskonzepte der Gemeinden empfehlenswert.

Typische Inhalte eines Kleinregionalen Rahmenkonzepts:

- regionale Schwerpunkte für die weitere Siedlungsentwicklung (Wohngebiete)
- Standortentwicklung, interkommunale Betriebsgebiete
- technische und soziale Infrastruktureinrichtungen
- regional bedeutende Grünflächen
- regionale Schwerpunkte im Bereich Freizeit, Naherholung und Tourismus



Foto: Paul Plutsch

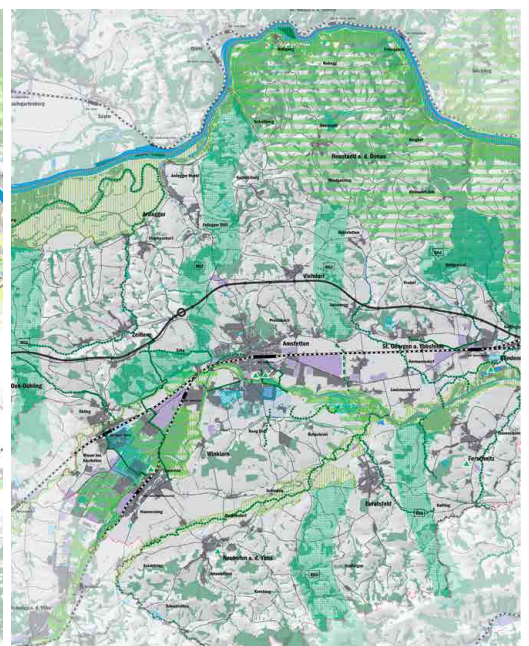
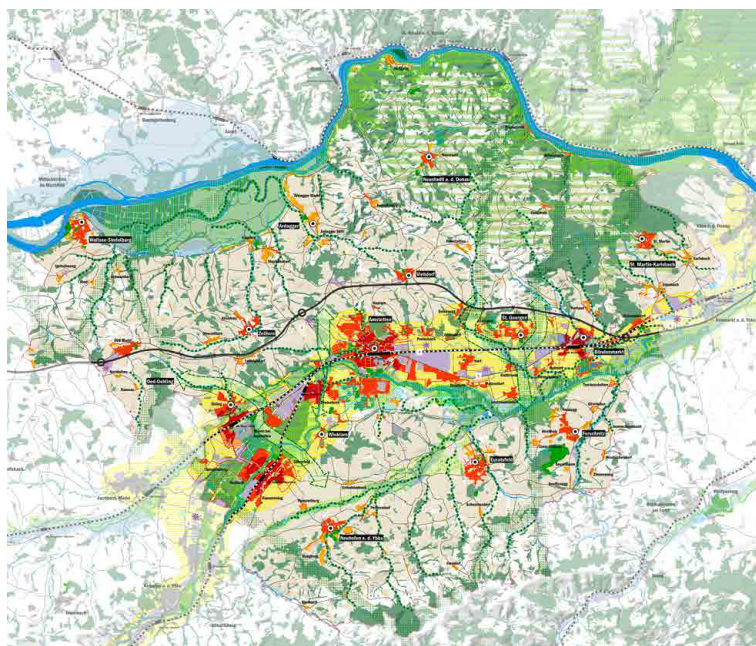


Foto: Dr. Franz Fuchs



Wirkung des Kleinregionalen Rahmenkonzepts:

- Obwohl es nicht unmittelbar rechtsverbindlich ist, wirkt das Kleinregionale Rahmenkonzept als Leitbild für die Örtlichen Entwicklungskonzepte der jeweiligen Gemeinden. Seine Umsetzung ist gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes im Rahmen der Ziele und Maßnahmen der nachgeordneten Planungen anzustreben.
- Nach einer Bestimmung des NÖ Raumordnungsgesetzes darf durch eine Raumordnungsmaßnahme einer Gemeinde die „geordnete wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung einer anderen Gemeinde nicht wesentlich beeinträchtigt werden“.
- Das Kleinregionale Rahmenkonzept legt näher fest, was unter dieser „geordneten wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung“ der beteiligten Gemeinden zu verstehen ist.
- Durch Gemeinderatsbeschlüsse aller beteiligten Gemeinden wird dieses Leitbild der „geordneten Entwicklung“ verbindlich.
- Schert eine Gemeinde aus diesem kleinregionalen Konsens aus, kann somit eine wesentliche Beeinträchtigung der geordneten Entwicklung der anderen Kleinregionsgemeinden festgestellt werden.



Quelle: Büro stadtländ